

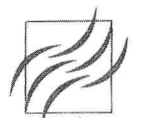


**Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung**

Anlage zum Bescheid vom:  
29.04.2024

Folgende Veranstaltung wird als **Veranstaltungstyp** anerkannt:

<b>Veranstalter:</b>	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen Fachgebiet Hessische Gartenakademie Brentanostraße 9 65366 Geisenheim
<b>Angaben zur anerkannten Bildungsveranstaltung</b>	
<b>Titel:</b>	"Nachhaltiges Gärtnern: Biodiversität auf öffentlichen und privaten Flächen fördern" - Ausbildung zum Biodiversitäts-Lotsen und Lotsin - GS-D-24
<b>Anerkennungskennziffer:</b>	8086/1990/24
<b>Veranstaltungsart:</b>	Berufliche Weiterbildung für Beschäftigte, die die genannten Kenntnisse für ihre berufliche Tätigkeit benötigen
<b>Zeitraum der Erstveranstaltung:</b>	24.06.2024 – 28.06.2024
<b>Anerkannte Bildungsfreistellungstage:</b>	24.06. - 28.06.2024
<b>Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage:</b>	5
<b>Die Geltungsdauer der Anerkennung endet am:</b>	23.06.2026





Für den Veranstaltungstyp gelten folgende Maßgaben:

- Innerhalb der Geltungsdauer kann die Veranstaltung bei gleichbleibender Qualifikation der Lehrkräfte beliebig oft und an unterschiedlichen Veranstaltungsorten weltweit durchgeführt werden.
- Die Unterrichtsinhalte dürfen nicht mehr als 20% vom Seminarplan des anerkannten Gesamtthemas abweichen, wobei diese geringfügigen Änderungen auch im Titel der Veranstaltung berücksichtigt werden können.
- Die Durchführung der Veranstaltung kann auch im Online- oder Hybridunterricht erfolgen. Der Onlineunterricht darf grundsätzlich nur als Synchronunterricht, d.h. unter zeitgleicher Anwesenheit von Kursleitung und Teilnehmer\*innen, abgehalten werden. Darüber hinaus sind alle übrigen Voraussetzungen nach § 7 BFG, insbesondere zur Mindestdauer einer Bildungsfreistellungsveranstaltung einzuhalten und der zuständigen Stelle anhand eines Unterrichtsplans, der die Onlineanteile ausweist, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- Eine Abweichung bei der Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage darf 25 % nicht unter- oder überschreiten. Die Mindestanzahl von drei Tagen à sechs Unterrichtsstunden gem. § 7 BFG darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

